

NEU



DGSP
SPORTÄRZTEBUND BREMEN E.V.
Landesverband der Deutschen Gesellschaft
für Sportmedizin und Prävention

Satzung des Sportärztesbundes Bremen e.V.

Präambel

Der Sportärztesbund Bremen e.V. ist eine medizinische Fachgesellschaft für Gesundheit, Sport und Bewegung. Er vertritt und fördert die Sportmedizin gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO): „Sportmedizin beinhaltet diejenige theoretische und praktische Medizin, welche den Einfluss von Bewegung, Training und Sport sowie den Bewegungsmangel auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe untersucht, um die Befunde der Prävention, Therapie und Rehabilitation sowie den Sporttreibenden dienlich zu machen.“

Der Sportärztesbund Bremen e.V., seine Amtsträger, Mitglieder und ggf. Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Sportärztesbund Bremen e.V., seine Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport. Der Sportärztesbund Bremen e.V. tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1.1

Der Verein führt den Namen „Sportärztesbund Bremen e. V.“. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen zu VR 2340.

1.2

Der Sitz des Vereins ist Bremen.

1.3

Der Verein ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (Deutscher Sportärztesbund) e. V., abgekürzt DGSP und im Landessportbund Bremen e.V., abgekürzt LSB.

Alt

SPORTÄRZTEBUND BREMEN e.V.



Der Sportärztesbund Bremen e.V. ist Mitglied und Landesverband im
Deutscher Sportärztesbund e.V.
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SPORTMEDIZIN UND
PRÄVENTION (DGSP)

Gegründet 1912 als Deutsches Reichskomitee für die wissenschaftliche Erforschung des Sportes und der Leibesübungen

Satzung des Sportärztesbundes Bremen e.V.

1 Alle männlichen Personenbezeichnungen schließen im weiteren die weiblichen ein und umgekehrt

1. Sitz des Bundes, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Sportärztesbund Bremen hat seinen Sitz in Bremen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Sportärztebund Bremen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.1

Der Sportärztebund Bremen e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportärztebund Bremen e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

4.1

Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- b) die Förderung der Bildung.

4.2

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch:

- a) Förderung von Bewegung, Spiel und Sport durch sportmedizinische Betreuung, Beratung und Begleitung insbesondere von Trainern, Betreuern und Ärzten zur Prävention und Therapie von Erkrankungen der Bevölkerung (z.B. durch Fortbildungsveranstaltungen für Übungsleiter, Trainer, Betreuer und Aktive; durch Zusammenfassung und Präsentation wissenschaftlicher Artikel und Studien (Präsentation z.B. über die eigene Internetseite, durch Pressearbeit, durch individuelle Beratung der o.g. Zielgruppen)
- b) Organisation und Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Bereich der Sportmedizin (z.B. für Ärzte, Physiotherapeuten, Übungsleiter, Trainer, Betreuer als eigene Veranstaltungen oder in Kooperation mit verwandten Einrichtungen),
- c) Förderung der Sportmedizin im wissenschaftlichen und praktischen Bereich durch enge Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden, Verbänden und Körperschaften des Sports und der Medizin im In- und Ausland (z.B. durch Förderung, Begleitung und/oder Initiierung von Forschungsprojekten, durch Beratung von Behörden zu Lehrplänen, durch Erarbeitung sportmedizinischer Stellungnahmen und Empfehlungen für die Allgemeinheit).
- d) Förderung und Unterstützung der im LSB Bremen organisierten Sportvereine im Bereich gesundheitlicher Prävention durch aktive Zusammenarbeit mit den Sportvereinen (z.B. durch Vorträge, Beratung zu

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Bundes

Der Sportärztebund Bremen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere dürfen Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Zu den Aufgaben gehören die Förderung der präventiven, kurativen und rehabilitativen Sportmedizin im wissenschaftlichen und praktischen Bereich; besondere Bedeutung hat hier die Prävention und Therapie von Erkrankungen der Bevölkerung durch Sport und Bewegung im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dazu gehören die Organisation sportärztlicher Untersuchungen und Beratungen zur Förderung von Bewegung, und gemeinsamer Gedankenaustausch über wissenschaftliche und praktische Fragen des Sports.

Weiter gehören dazu die Förderung sportmedizinischer Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen,¹ Ärzten und

- sportmedizinischen Themen auf Anfrage, Bereitstellung von Informationsmaterial zu sportmedizinischen Themen),
- e) Unterstützung bei sportmedizinischen Fragen durch unentgeltliche Beratung, die jedermann in Anspruch nehmen kann (Kontakt z.B. über die Internetseite, Beratung z.B. telefonisch oder via E-Mail), und umfassende Information der Öffentlichkeit, insbesondere durch aktive Medienarbeit (z.B. durch Verfassung von Stellungnahmen für die Allgemeinheit, Berichterstattung zu aktuellen sportmedizinischen Themen),
 - f) Entwicklung von Strategien, Kampagnen und Positionspapieren im Sinne der Volksgesundheit zur Förderung und Integration von Bewegung und körperlicher Aktivität zur Prävention, Rehabilitation und Therapie von Krankheiten (z.B. durch Aufklärung der Bevölkerung (Internet, Vortragsveranstaltungen für jedermann, durch Beratung z.B. von Organisationen des Rehabilitationssportes, des Landessportbundes oder Vereinen mit gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangeboten),
 - g) Förderung eines aktiven Kampfes gegen Doping (z.B. durch Aufklärung von Trainern, Betreuern, Eltern und aktiven Sportlern (z.B. durch Vorträge, Bereitstellung von Informationsmaterialien) und Verfassung von Stellungnahmen für die Allgemeinheit.

4.3

Der Sportärztebund Bremen e.V. ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in Absatz 4 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1

Ordentliches Mitglied des Sportärztebund Bremen e.V. kann jeder approbierte Arzt werden, wenn er um die Aufnahme schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins nachsucht. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

5.2

Außerordentliches Mitglied des Sportärztebund Bremen e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden. Sie muss die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem der ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

5.3

Ehrenmitglieder können vom Vorstand einstimmig vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

5.4

Die Mitgliedschaft im Sportärztebund Bremen e.V. berechtigt nicht zur Führung eines Titels (z. B. „Sportarzt“). Die offizielle

Angehörigen medizinischer Assistenzberufe sowie sonstiger im Bereich des Sportes Tätiger zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheitspflege

und

Förderung von Bewegung, Spiel und Sport durch sportmedizinische Betreuung, Beratung und Begleitung als wichtige Präventions- und Therapiemaßnahme

und

Förderung eines aktiven Kampfes gegen Doping, dadurch, dass er jegliche Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit der DGSP und dem DOSB für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern im Sinne von Gender Mainstreaming zu fördern und zu ermöglichen.

Der Sportärztebund Bremen ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in Absatz 2 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nicht-gemeinnützigen Organisationen oder Gesellschaften beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder approbierte Arzt werden. Parteipolitische, religiöse oder ethnische Gesichtspunkte sind ausgeschlossen.

Von jedem Mitglied wird die Übernahme des sportärztlichen Unfalldienstes in Vereinen und Veranstaltungen nach den Anweisungen des Sportärztebundes Bremen und die Mitarbeit in den regelmäßigen einberufenen Tagungen des Bundes erwartet.

Ausserordentliche Mitglieder Können werden:

PhysiotherapeutInnen,
SportwissenschaftlerInnen,
SportlehrerInnen
und Angehörige von medizinischen Berufen, die der Sportmedizin verbunden sind, sowie andere Einrichtungen als korporative Mitglieder wie z.B. Institute. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ wird ausschließlich von der Ärztekammer verliehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen und
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

6.3

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, das missbräuchliche Führen eines Titels oder die Missachtung des Anti-Doping-Codes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen des Vereines endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

6.4

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder andere Zahlungspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

6.5

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel des Vereins und das Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

7.1

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schatzmeisters beschlossen wird. Die Beiträge sind bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres per Lastschrift zu entrichten. Bei Rechnungsstellung mit Überweisung kann zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Beschluss des Vorstandes fällig werden.

§ 8 Organe

Organe des Sportärztebund Bremen e.V. sind:

8.1 Die Mitgliederversammlung

8. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Der Austritt ist spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres zu beantragen.

Ein freiwillig ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anteil am Geschäftsvermögen, hat aber den Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

7. Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können aus dem Bund ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Bundes zuwider handeln.

Ein Mitglied, dessen Ausschließung beantragt ist, hat das Recht, sich zu diesem Antrag zu äußern, bevor der Vorstand entscheidet.

Gegen die Ausschließung findet Berufung an die Mitgliederversammlung statt, die innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand einzureichen ist.

4. Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit von einer Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung nach dem Gesetz ergeben.

9.2

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Sportärztebund Bremen e.V. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Das Stimmrecht ruht, wenn das betroffene Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben dort Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.

9.3

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr des Jahres vom Vorstand einzuberufen. Die Ausrichtung der Mitgliederversammlung kann digital unter Zuhilfenahme eines geeigneten elektronischen Konferenzraums durchgeführt werden.

9.4

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Ausrichtung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann digital unter Zuhilfenahme eines geeigneten elektronischen Konferenzraums durchgeführt werden.

9.5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung zur Mitgliederversammlung incl. Tagesordnung und Satzungsänderung erfolgt über elektronische Medien, sofern ein persönlicher Account der Geschäftsstelle gemeldet wurde.

9.6

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

9.7

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9.8

6. Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine vom Vorstand zu berufende Hauptmitgliederversammlung (MV) statt, in der die Kassenrechnung zur Genehmigung vorgelegt wird und die Wahlen vorgenommen werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, so oft es ihm nötig erscheint.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher sämtliche Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Brief, Email, FAX oder andere elektronische Verfahren geschehen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist von einer vom Vorstand zu bestimmenden geeigneten Person ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

Die MV wählt auch 2 Revisoren, die für 4 Jahre tätig sein sollen.

Die Revisoren prüfen 1 x jährlich vor der ordentlichen MV die Buchhaltung und die Kasse.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.9

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

9.10

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

9.11

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann bei einer digitalen Ausrichtung der Mitgliederversammlung durch eine sichere elektronische Wahlform ausgeübt werden.

9.12

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9.13

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

9.14

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

10.1

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz, ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgaben des Schatzmeisters. Welches Mitglied die unterschiedlichen Aufgaben wahrnimmt, entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

10.2

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Vorstandsmitglieder, die nicht als Vorstandsvorsitzender bestimmt sind, nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden gemeinsam den Verband vertreten dürfen.

10.3

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10.4

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Überwachung der Aufgabenerfüllung des Vereins entsprechend der Satzungsaufgaben, für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins, die Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Betreuung der Homepage und/oder sozialen Netzwerke des Vereins.

10.5

9. Satzungsänderung

Für eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und der Zwecke und Aufgaben des Bundes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Zustimmung oder Ablehnung eines Antrages auf Satzungsänderung kann auch brieflich, per Email, FAX oder anderer elektronischer Verfahren erfolgen. Die Briefe, Emails, Faxe oder andere elektronische Dokumente mit der Stimmabgabe müssen vor der Abstimmung in der Versammlung im Originalausdruck vorliegen und sie dürfen erst nach der Abstimmung geöffnet bzw. bekanntgegeben werden.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied kann gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied des Bundes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse aus maximal 5 Mitgliedern gebildet werden. Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.

Ein Vorstandsmitglied wird Schatzmeister(in) sein, ein weiteres Fort- und Weiterbildungsbeauftragte(r).

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Bundes, verwaltet das Vermögen des Bundes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand hat alljährlich Rechnung über die Kassenverwaltung abzulegen. Die jährliche Abrechnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

Der Schatzmeister erledigt sämtliche steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und weitere rechtliche Pflichten im Bereich Finanzen. Er ist zuständig für die Buchführung, Finanzbuchhaltung, die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen und der Meldung zur Sozialversicherung.

10.6

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

10.7

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

10.8

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten regulären Vorstandswahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

10.9

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10.10

Der Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit Ausschüsse, ad hoc-Kommissionen und Personen für besondere Angelegenheiten und Aufgaben zu beauftragen. Zu den Sitzungen des Vorstands können auf Beschluss weitere Berater hinzugezogen werden. Diese besitzen kein Stimmrecht.

10.11

Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Für den Verein getätigte Auslagen können entsprechend der gesetzlichen Regelungen gegen Rechnungsstellung erstattet werden. Bei Bedarf können die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den ersten und zweiten Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Führung des Finanzwesens. Die Kassenprüfer unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit keiner Weisung des Vorstandes. Davon unberührt sind ihre Pflichten als ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 13 Datenschutz

13.1

Der Vorstand ist zuständig, um wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung Sanktionen zu verhängen. Näheres wird in der Anti-Doping-Ordnung geregelt.

Allen ehrenamtlich Tätigen können Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie für nachgewiesene sonstige Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden. Die Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins im Rahmen der Datenverarbeitung des Vereins und der zentralisierten Mitgliederverwaltung durch den Bundesverbandes DGSP verarbeitet.

13.2

Jedes Vereinsmitglied hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und auf Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

13.3

Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

13.4

Alle Mitarbeiter des Vereins sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 14 Anti-Doping-Code

14.1

Der Sportärzzebund Bremen e. V. und seine Mitglieder erkennen das Antidopingregelwerk der NADA in der jeweils gültigen Fassung mit der Verpflichtung der ordnungsgemäßen Anwendung an.

14.2

Der Vorstand wird bei Dopingverdachtsfällen in den eigenen Reihen diesen nachgehen und beim Nachweis der Schuld die entsprechenden berufs- und verbandsrechtlichen Schritte einleiten.

14.3

Verabreichung, Eigengebrauch oder Beschaffung von Dopingsubstanzen und Drogen verstoßen gegen § 6a des Arzneimittelgesetzes und ein hinreichender Tatverdacht ist den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1

Die Auflösung des Sportärzzebund Bremen e. V. kann erfolgen:

15.1.1.

Durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf

10. Auflösung des Bundes

Der Bund kann durch einen mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Bundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. unmittelbar und ausschliesslich zum Zwecke einer weiteren gemeinnützigen Verwendung im Sinne der Sportförderung zu.

die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

15.1.2

Durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

15.2

Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Bremen e.V. unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke einer weiteren gemeinnützigen Verwendung im Sinne der Sportförderung zu.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Soweit hier getroffene Bestimmungen jetzt oder zukünftig zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gelten diese zwingenden gesetzlichen Vorschriften anstatt der hier getroffenen Bestimmungen als vereinbart. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes bzw. des Antidopingregelwerk der NADA notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am 9.06.2021.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer VR 2340 am _____.

*Beschlossen von der MV 2010, Ergänzungen
beschlossen auf der MV am 7.05. ~~2011~~ im Jahr 2014*

*Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Bremen unter der Nummer VR 2340 am 5.04.2017*